

## CE-Kennzeichnung



© made\_by\_nana / Adobe Stock

Für Produkte, die unter bestimmte Produktgruppen fallen, besteht eine gesetzliche Pflicht zur CE-Kennzeichnung. Das CE-Kennzeichen dokumentiert, dass die in EU-Richtlinien festgehaltenen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Damit gilt dieses Produkt als zugelassen zum freien Verkehr in der EU. Aufgrund der Vielfalt an Rechtsvorschriften rund um die CE-Kennzeichnung, deren fortlaufender Weiterentwicklung sowie verschiedenen Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Vorschriften, z.B. das Produktsicherheitsgesetz, wird die gesamte Thematik häufig als sehr komplex wahrgenommen.

Entscheidende Voraussetzung für das CE-Kennzeichen ist die sog. Konformitätserklärung, d.h. die Erklärung des Herstellers, dass das Gerät den technischen Standards entspricht, also „konform“ ist. Sowohl bei der Erstellung der Konformitätserklärungen als auch bei Plausibilitätsprüfungen sollten die angewendeten Richtlinien herangezogen und die Vorgaben (jeweils im Anhang) im Sinne einer Checkliste abgearbeitet werden.

Die **Pflicht zur CE-Kennzeichnung** besteht bei einer Reihe von Produkten wie z.B. Druckbehälter, Spielzeuge, Bauprodukte, elektrotechnische Erzeugnisse, Maschinen, Schutzausrüstungen, Medizinprodukte, Telekommunikationseinrichtungen, Sportboote oder Aufzüge.

### Schritte zur CE-Kennzeichnung

- Potenziell relevante CE-Richtlinien sichten
- Festlegung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- Erstellung der technischen Unterlagen
- Erstellung der Konformitätserklärung
- Anbringen des CE-Zeichens
- Regelmäßige Kontrolle

### Änderungen in Normen und Produkten berücksichtigen

Sobald Änderungen am Produkt (z.B. Bauweise, Materialien) vorgenommen werden, ist möglicherweise eine Neubewertung erforderlich. In jedem Fall sollten Sie frühzeitig prüfen, unter welchen Voraussetzungen neue Tests o.ä. in welchem Umfang erforderlich sind. So

kann beispielsweise ein Materialengpass kurzfristig dazu führen, dass ein „neues“ Produkt entsteht und ein Teil der Prüfungen zu wiederholen ist.

Prüfen Sie regelmäßig, ob für Ihr Produkt neue harmonisierte Normen existieren. Nach Ablauf etwaiger Übergangsperioden muss das Produkt ggf. den Anforderungen einer neuen Norm genügen. Auch in diesem Fall sind in der Regel neue Tests bzw. ein neues Bewertungsverfahren erforderlich.

## Importeure und Händler

Die CE-Richtlinien, die entsprechenden Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz und das Produkthaftungsgesetz sehen teilweise weit reichende Pflichten für Importeure und Händler vor. Besonders bei der Anbringung des eigenen Namens am Produkt und das damit verbundene Auftreten als Hersteller. In der Praxis gehen Importeure bzw. Händler damit ein nicht zu unterschätzendes Risiko ein, welches jedoch ebenfalls im Einzelfall zu bewerten ist und ggf. Maßnahmen abzuleiten sind. Dazu geben die einzelnen Richtlinien weitere Auskunft.

## IHK-Tool zum Thema CE-Kennzeichnung

Ein von der IHK Bodensee-Oberschwaben im Rahmen des baden-württembergischen IHK-Arbeitskreises Technologie entwickeltes Tool unterstützt Hersteller und Importeure bei der Überprüfung der Aktualität harmonisierter Normen im Kontext von Produktsicherheit und CE-Kennzeichnung. Das Tool und seine Anleitung finden Sie auf den Internetseiten der IHK Bodensee-Oberschwaben.

## Weiterführende Artikel

- EU-Kommission: CE-Kennzeichnung EU-Kommission: Harmonisierte Standards Beuth Verlag: Normen und Richtlinien Produkthaftung: Definition und Anspruch IHK Bodensee-Oberschwaben: Tool zum Thema CE-Kennzeichnung

## Downloads

- Liste der CE-Berater in NRW

## Ansprechpartner

### Benita Görtz

Telefon: +49 2161 241-145

Telefax: +49 2151 635-44145

E-Mail: [goertz@mittlerer-niederrhein.ihk.de](mailto:goertz@mittlerer-niederrhein.ihk.de)

Bismarckstraße 109

41061 Mönchengladbach

## Dokument-Infos

Webcode: 9953

Ausdrucksdatum: 26.05.2019